

Wider die sexuelle Apartheid

15 Jahre RKL

*Festakt 15 Jahre Rechtskomitee LAMBDA
Parlament, Wien, Nationalratssitzungssaal (02.10.2006)*

Dr. Helmut GRAUPNER (www.graupner.at)
Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (www.RKLambda.at)

Sehr geehrte Damen und Herren.

15 Jahre Rechtskomitee LAMBDA. Das sind 15 Jahre Kampf um zwei fundamentale Menschenrechte. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einerseits und das Recht auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung andererseits.

Beide Rechte sind unverzichtbar. Freiheit, die ungleich verteilt ist, ist inakzeptabel. Und Gleichheit in Unfreiheit unerträglich.

In diesem Sinne ist die sexuelle Selbstbestimmung nach der heute ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein zentrales Schutzgut der Europäischen Menschenrechtskonvention¹ und Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung inakzeptabel.²

Der Gerichtshof erachtet solche Diskriminierung als ebenso schwerwiegend wie Diskriminierung auf Grund der Religion, der Rasse, Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft³ und verlangt für die Rechtfertigung von Differenzierungen dementsprechend besonders schwerwiegende Gründe.⁴

Auch wenn wir heute hier zusammengekommen sind, um zu feiern, so heisst das nicht, dass wir bereits alles erreicht haben. Es heisst nicht, dass diese fundamentalen Rechte in unserem Land schon vollständig verwirklicht wären und wir nichts mehr zu tun hätten.

Noch immer werden Strafgesetze einseitig gegen homosexuelle Kontakte angewendet.

Noch immer gibt es keinen ausreichenden Diskriminierungsschutz.

Noch immer sind die Verurteilungen nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen aufrecht, obwohl es diese Gesetze nicht mehr gibt und sie als menschenrechtswidrig erklärt wurden. Die Opfer der strafrechtlichen Verfolgung sind noch nicht rehabilitiert, geschweige denn entschädigt worden.

Und: noch immer ist das Eheverbot aufrecht. Das Eheverbot auf Grund des Geschlechts ist eines der letzten verbliebenen, nachdem die Eheverbote wegen Rasse, Klasse, Religion, Stand, Herkunft etc. seit langem aufgehoben sind.

Auch wenn wir dies über unserer heutigen Feierstimmung nicht vergessen dürfen, so können wir doch mit Freude und auch Stolz feststellen, dass sich in den 15 Jahren unseres Bestehens wahrlich Gewaltiges getan hat.

Als wir uns im Jahre 1991 gegründet hatten, bestanden noch drei anti-homosexuelle Sonderstrafgesetze. Eines davon stellte Verbindungen unter Strafe, deren, wenn auch nicht ausschliesslicher, Zweck es war, „gleichgeschlechtliche Unzucht“ zu begünstigen. Wir waren in den Augen des Gesetzes gleichsam eine kriminelle Organisation.

Und wir sind angetreten, das zu ändern.

5 Jahre später fielen die ersten beiden der drei Sonderstrafgesetze: das Verbot der Gutheissung „gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (auch „Werbeverbot“ genannt) und das Vereinsverbot.

Das dritte Sonderstrafgesetz erwies sich als zäher. Die höhere Altersgrenze von 18 Jahren für schwule Beziehungen im Gegensatz 14 Jahren für Heterosexuelle und Lesben, der berüchtigte § 209, hielt sich noch über die Jahrtausendwende, bis ihm der Verfassungsgerichtshof ein Ende bereitete. Auf wiederholte Initiative des Oberlandesgerichtes Innsbruck hat er § 209 wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben.

In der Folge hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Österreich wiederholt wegen § 209 verurteilt. Den bislang 10 Beschwerdeführern musste die Republik mehr als EUR 350.000,-- Schadenersatz bezahlen.

Seither haben wir grosse Erfolge auch über das Strafrecht hinaus erzielt.

Sowohl der Verfassungs- als auch der Verwaltungsgerichtshof haben beispielsweise die Löschung von Polizeidaten angeordnet, die auf Grund der Sonderstrafgesetze gesammelt worden waren.

Vor dem Verfassungsgerichtshof haben wir den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Mitversicherung in der Krankenversicherung zu Fall gebracht.

Und diesen Sommer schliesslich haben wir mit der erfolgreichen Bekämpfung des Transsexuellenerlasses die Anerkennung der ersten gleichgeschlechtlichen Ehen in Österreich erreicht.

Der heutige Festakt spiegelt diese gewaltige Entwicklung der letzten 15 Jahre wider.

Man kann den Fortschritt, der erzielt wurde, nicht deutlicher machen als dadurch, das wir unser Jubiläum an genau jenem Ort, in genau jenem Raum feiern können, von dem seinerzeit die Unterdrückung und Diskriminierung ausgegangen ist.

Hier in diesem Saal wurden die Sonderstrafgesetze beschlossen. Hier in diesem Saal wurde ihre Aufhebung lange Jahre hindurch blockiert. Und es war auch hier in diesem Saal, wo sie wieder beseitigt wurden.

Symbolhafter kann ein Festakt kaum sein.

Symbol für den Erfolg konsequenter, unbeirrter und grundsatztreuer Arbeit.

Mein Damen und Herren! Man kann nicht ein bisschen tot sein. Man kann nicht ein bisschen schwanger sein. Und ebenso wenig kann man ein bisschen gleich sein.

Genau das war in den vergangenen 15 Jahren stets unsere Leitlinie.

In diesem Sinne haben wir auch immer deutlich gemacht, dass registrierte Partnerschaften nicht unser Endziel sind.

Auch wenn solche Partnerschaften inhaltlich mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden wären wie die Ehe, bringen sie für homosexuelle Paare nicht die Gleichberechtigung.

Denn: Getrenntes Recht ist nicht gleiches Recht.

Die fundamentalen Menschenrechte, für die wir kämpfen, verlangen nicht nach einem Ghetto für Heterosexuelle, der Ehe, auf der einen Seite und einem Ghetto für Homosexuelle, in Form von registrierten Partnerschaften, auf der anderen Seite. Sondern sie verlangen schlicht und einfach: gleiches Recht für alle!

Die Achtung der Würde jedes und jeder Einzelnen von uns erfordert es, dass es nicht zwei Gruppen von Recht für zwei Gruppen von Menschen gibt; erfordert es, dass alle Möglichkeiten, die die Gesellschaft und die Rechtsordnung zur Lebensgestaltung anbieten, allen Menschen gleichermassen offen stehen, ohne Unterschied nach Rasse, Religion, Hautfarbe, Stand, Klasse, Geschlecht oder sexueller Orientierung.

Mit Ihrer Unterstützung, sehr geehrte Damen und Herren, bin ich überzeugt, werden wir dieses Ziel erreichen.

Damit die sexuelle Apartheid genauso Vergangenheit wird wie die rassische.

Ich danke Ihnen.

¹ *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003, par. 36 (« most intimate aspect of private life »); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003, par. 29 (« most intimate aspect of private life »); *Dudgeon vs. UK* (7525/76), judg. 22.10.1981, par. 41, 52; *Norris vs. Ireland* (10581/83), judg. 26.10.1988 (par. 35ff); *Modinos vs. Cyprus* (15070/89), judg. 22.04.1993 (par. 17ff); *Laskey, Brown & Jaggard sv. UK* (21627/93; 21826/93; 21974/93) 19.02.1997, par. 36; *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96) (par. 82), 27.09. 1999;

Smith & Grady vs. UK (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 90); *A.D.T. vs. UK* (35765/97), judg. 31.07.2000 (par. 21ff); *Fretté vs. France* (36515/97), judg. 26.02.2002 (par. 32); European Commission of Human Rights: *Sutherland vs. UK* 1997 (25185/94), dec. 01.07.1997 (par. 57: "most intimate aspect of effected individuals 'private life'", also par. 36: "private life (which includes his sexual life)"

² *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (33290/96), judg. 21.12.1999 (par. 36)

³ *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96), judg. 27.09. 1999 (par. 90); *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 97); *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (33290/96), judg. 21.12.1999 (par. 36); *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 45, 52); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 37, 44); *Karner vs. Austria*, appl. 40016/98 (par. 37);

⁴ *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 45); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 37)